

2./XII. 1915

**Unbestellbare Militärpostsendungen.**

Das Handelsministerium hat nachstehenden Erlaß an alle Post- und Telegraphenämter gerichtet: Unter teilweiser Abänderung der in den Betriebsvorschriften für den Postanweisungsdienst enthaltenen Bestimmungen wird verfügt: Kann ein vom Abholer übernommener Postanweisungsbetrag nicht an den Empfangsberechtigten ausgezahlt werden, so wird der zugehörige Postanweisungsabschnitt samt dem Geldbetrag an das Abgabepostamt zurückgestellt. Das Postamt hat die Rücknahme zu bestätigen. Die Zurück- oder Weiterleitung dieser Postanweisungsbeträge hat mittelst postdienstlicher Postanweisungen zu erfolgen. Auf dem Abschnitt einer solchen Postanweisung ist der zugebrachte Abschnitt der unbestellbaren Postanweisung haltbar zu befestigen. Auf diesem Abschnitt ist auch der Grund

der Zurück- oder Weiterleitung zu vermerken. Auf dem rechtsseitigen, freien Raum der amtlichen Postanweisung ist der Vermerk: „Unbestellbare Militärpostanweisung“ anzubringen.